BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Ostseebad Göhren

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Göhren vom 18.10.2016 (Kurabgabesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S.777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), der staatlichen Anerkennung als Seebad vom 27. September 1993 und als Kneipp-Kurort vom 03. Mai 2007 durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 19.10.2020 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 18. Oktober 2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.11.2019, erlassen:

Artikel 1
Änderung § 5 - Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe

§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten neu folgende Fassung:

„(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.
2. Die notwendige Begleitperson von Schwerbehinderten. Der Nachweis durch das Merkzeichen B auf dem Schwerbeschädigtenausweis muss erbracht werden.
3. Assistenzhunde, d.h. Blindenführhunde, Signalhunde, Medizinische Signalhunde, Servicehunde, Behindertenbegleithunde, Kombinationshunde, sind von der Zahlung der Abgabe für Gasthunde bzw. Jahreskarte Gasthund befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

(2) Von der Kurabgabe ermäßigt sind:
1. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80“.“

Artikel 2
Änderung § 6 - Höhe der Kurabgabe

§ 6 erhält neu folgende Fassung:

„
(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Hierfür wird in die unter § 3 genannten Saisonzeiten unterschieden. Ebenso wird nach den in § 5 genannten Befreiungen unterschieden.

Die Kurabgabe beträgt:
a. in der Hauptsaison
- ohne Ermäßigung 2,85 €

- im Falle einer Ermäßigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 **1,40 €**

b. in der Nebensaison
- ohne Ermäßigung **2,10 €**
- im Falle einer Ermäßigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 **1,05 €**

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht
a. ohne Ermäßigung **136,13 €**
b. im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 **67,38 €**

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 55 Tagessätze (27,5 Nebensaison und 27,5 Hauptsaison) als Grundlage genommen.

(3) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer nach Absatz 1 ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von **0,40 €** pro Aufenthaltstag und Hund zu entrichten.
Hundeinhabern steht es frei eine Jahrespauschale zu erwerben. Die Jahrespauschale beträgt **22,00 €**.

(4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten."

Artikel 3
Änderung § 10 - Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

§ 10 erhält neu folgende Fassung:

"
(1) Natürliche und juristische Personen, die kurbeitragspflichtige Personen beherbergen oder Ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen, sind verpflichtet, dies der Kurverwaltung Göhren schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Nutzung (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u.a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten zur Nutzung überlässt, hat dies der Kurverwaltung Göhren mit der Angabe der Zahl der Plätze ebenso schriftlich mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die kurbeitragspflichtige Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, die Meldung der Kurabgabepflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ankunft, an den Kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Göhren durch das zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem weiterzuleiten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen den bei ihnen verweilenden abgabepflichtigen Personen unverzüglich eine Kurkarte ausstellen. Dabei sind die von der Kurverwaltung Göhren zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischem Weg über das von der Gemeinde Ostseebad Göhren zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem erfasst und weitergeleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Sportbooten und dergleichen, aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren (auch Verwandtenbesuche), soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.

(5) Tagesgäste, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, haben eine Tageskurkarte bei der Kurverwaltung Göhren, an einem der dafür vorgesehenen Automaten oder bei einer von der Gemeinde zugelassenen Stelle zu lösen.

(6) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Kurkartenvordrucke.

(7) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter bzw. Beauftragter sind verpflichtet, Kurkartenvordrucke bereitzuhalten und den Gast darauf hinzuweisen, dass dieser seinen Verpflichtungen gemäß Meldegesetz nachkommt und den Kurkartenvordruck am Tag der Ankunft unterschreibt.

(8) Entsprechend Bundesmeldegesetz § 30 haben der Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und spätestens 3 Monate danach zu vernichten sowie den Beauftragten des Amtes Mönchgut-Granitz bei Kontrollen bzw. auf deren schriftlichen Verlangen hin zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, welche die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(9) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Kurabgabe seiner Gäste.

(10) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Kurverwaltung von seiner Haftung befreien. Dabei sind Name, Anschrift und Aufenthaltszeitraum der Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(11) Kommt der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter seiner Meldepflicht und Abführungspflicht auch nach Aufforderung nicht frist- und ordnungsgemäß nach, hat die Kurverwaltung der Gemeinde Göhren das Recht, die Kurabgabe aufgrund einer Schätzung anhand der durchschnittlichen Belegungswerte in der Gemeinde in Form eines Abgabenbescheides festzusetzen. Die Abgabe ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(12) Zimmervermittler haben der Kurverwaltung Göhren die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Wohnraum im Erhebungsgebiet zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Absatz 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen. Der Name des Wohnungsgebers ist auf den Meldescheinen zu wiederholen.

(13) Zur Einziehung der Kurabgabe verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Kurverwaltung Göhren Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabe zu gewähren.

(14) Für die im Kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Göhren erstellten Kurkarten wird dem Beherberger bzw. einem von ihm Bevollmächtigten nach Jahresende zum 31.01. des Folgejahres ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 20 % der einbezahlten Kurabgabe in Rechnung gestellt."

Artikel 4
Änderung § 15 - Ordnungswidrigkeiten

§ 15 erhält neu folgende Fassung:

"

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Absatz 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Absatz 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Absatz 3 sowie §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht."

Artikel 5
§ 16 - Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, 27.10.2020

Torsten Döring
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	***lt. Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Göhren:*** - Strandstraße, zwischen Haus „Undine" und dem Heimatmuseum, am Gemeindeplatz - Poststraße, vor dem Eingang zu Haus-Nr. 9.
Aushangfrist:	29.10.2020 – 14.11.2020
abgenommen am:	18.11.2020
erlassene Behörde:	**Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe**